

Satzung des Vereins

"Sozialer Friedensdienst Kassel"

§1 Name, Sitz und Zweck

(1)

Der Verein führt den Namen "Sozialer Friedensdienst Kassel" mit dem Zusatz "e.V.".

- (2)
 Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
- (3)
 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte" Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die selbstlose Unterstützung von Personen i.S.d. § 53 der Abgabenordnung. Der Verein darf sich an Unternehmen, die gleiche Zwecke verfolgen, beteiligen und für solche Verwaltungsaufgaben übernehmen.

§2 Aufgaben des Vereins und Zweckverwirklichung

(1)

- a. Der Verein soll insbesondere durch soziale und sozialpädagogische Maßnahmen und Hilfen Aufgaben wahrnehmen, die dem Gemeinwohl dienen, soziale Gerechtigkeit fördern und helfen, Konflikte mit friedlichen Mitteln auszutragen.
- b. Des Weiteren sollen mildtätige Zwecke sowie die Entwicklungszusammenarbeit gefördert werden.
- c. Ferner ist der Verein im Bereich Pflege und Alltagshilfen bei alten und behinderten Menschen tätig.
- (2) Die Erfüllung dieser Aufgaben geschieht insbesondere durch
 - a. Einsatz von Freiwilligen im In- und Ausland nach deutschen und europäischen/internationalen Förderrichtlinien;
 - b. Durchführung von friedenspädagogischen Maßnahmen und Angeboten in der Jugend- und Altenhilfe
 - c. Förderung und Weiterentwicklung der internationalen Gesinnung mit dem Ziel einer gesellschaftlichen Friedenskultur

- d. Förderung von internationalen Begegnungen;
- e. Erhaltung und Förderung der Engagementbereitschaft zurückgekehrter Freiwilliger;
- f. Förderung von Projekten und bedürftigen Personen im Ausland, schwerpunktmäßig im Umfeld der Freiwilligeneinsätze des Vereins;
- g. durch die Erschließung von Zuwendungen und Spenden für den Freiwilligendienst, für internationale Begegnungen, für Hilfeprojekte, die mildtätig sind oder Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit umfassen und für bedürftige Personen im Sinne der Förderung mildtätiger Zwecke;
- h. Einsatz von Pflege- und Pflegehilfspersonal

§3 Mitglieder

(1)

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen. Der Geschäftsführer des Vereins ist von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf deren schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Gegen ein abschlägiges Votum des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet nach Ankündigung in der Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ausschlussgrund kann sein, wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet.
- (4)
 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austrittserklärung, die mit einer Frist von 3
 Monaten zum Jahresende schriftlich vorzulegen ist.
- (5)
 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten. Dazu muss dem geschäftsführenden Vorstand eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden.

§4 Mitgliedsbeitrag

(1)

Die Mitglieder entrichten einen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der reguläre Beitrag kann für Schüler und Schülerinnen, Studenten und Studentinnen, Erwerbslose, Rentner und Rentnerinnen und Freiwillige um bis zu 50% reduziert werden. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich, halb- bzw. vierteljährlich oder monatlich entrichtet werden.

(2)
Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss eines Rechnungsjahres hinaus nicht
entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf
Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die von der Mitglieder-liste
gestrichenen Mitglieder sind in der nächsten folgenden Mitgliederversammlung durch Beschluss

auszuschließen. Mitglieder, die in finanzielle Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen bekommen.

§5 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für

- a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c. Satzungsänderung
- d. Ausschluss von Mitgliedern
- e. Auflösung des Vereins
- f. alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung
- (2)
 Die Sitzung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden
 Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich
 einzuberufen. Neben der Briefform ist auch die elektronische Post zulässig, sofern das Mitglied
 eine E-Mailadresse hierfür angibt.
- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4)
 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag, der Zweck und Gründe enthalten muss, von mindestens 10% der Mitglieder einzuberufen.
- (5) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§6 Vorstand

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen seiner Mitglieder jeweils für zwei Jahre mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen in getrennten Wahlgängen:

- a. den ersten Vorsitzenden
- b. den stellvertretenden Vorsitzenden

als geschäftsführenden Vorstand und

c. ein bis drei weitere Mitglieder, die mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand bilden.

Arbeitsvertragspartner des Vereins können kein Vorstandsmitglied sein.

(2)

Der geschäftsführende Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung für die laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

(3)

Der Vorstand bestellt zur Führung der laufenden Geschäfte bzw. Verwaltung einen Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Geschäftsführer bzw. den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

§7 Ausschüsse

(1)

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden, die den Vorstand beraten.

(2)

In den Arbeitsausschüssen sollen die an der jeweiligen Arbeit Beteiligten angemessen vertreten werden.

(3)

Der Vorstand beruft die Ausschüsse jeweils für zwei Jahre.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls berechtigt, Ausschüsse einzuberufen.

§8 Verfahrensvorschriften

(1)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde (§ 5, Absatz 2).

(2)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3)

Ausschluss und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen, die Auflösung des Vereins der Zustimmung von ¾ der abgegebenen Stimmen.

(4)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung mindestens drei Tage vorher schriftlich eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(5)

Vorstandsbeschlüsse können entgegen der Vorschrift in §8, Abs. 4 der Satzung auch unter Verzicht auf Form und Frist im Umlaufverfahren per Post, Telefax und/oder E-Mail gefasst und protokolliert werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

§9 Vereinsvermögen

(1)

Die Buchführung des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Vorstand und Geschäftsführer legen der Mitgliederversammlung den jeweiligen Jahresabschluss zwecks Entlastung vor.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die selbstlose Unterstützung von Personen i.S.d. § 53 der Abgabenordnung.

§10 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Haftung

(1)

Die Vereins- und Organämter werden mit Ausnahme des Geschäftsführeramtes grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein verzichtet wegen der ehrenamtlichen Ausübung der Organämter auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber Vorstands- und Ausschussmitgliedern, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln.

(2)
Bei Bedarf können Satzungsämter, wozu auch die Ausschusstätigkeit gehört, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(3)

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.

(4)

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5)

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6)

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(7)

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.